

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 44,00 €
2. Standsicherheitsprüfung:
 - c. während der Dauer des Nutzungsrechtes: 50,70 €
 - d. für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes: 1,69 €

V. Gebühren für Umbettungen: siehe § 7

VI. Weitere Gebühren

1. Zusätzliche Gebühr für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengräber
 - a) Grabplatte: 225,00 €
 - aa) Grabplatte bei Doppelurnengräber 313,50 €
 - b) Inschrift pro Buchstabe: 15,40 €
 auch für Baumurnenstelenanlage
2. Für das Roden und Entsorgen von Sträuchern und Bäumen wird nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 FO, pro Grab und Jahr 50,00 €
4. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem. § 20 Abs. 2 F, pro Urnengrab 38,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05. Dezember 2019 und 28.01.2021 außer Kraft.

Völkse, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. i.A. Richter
Amtsleiter

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkse

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannesgemeinde Völkse am 21.09.2022 folgende Ergänzung bzw. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:
Folgende Ergänzung wird in dem Anschluss an die Präambel in der Inhaltsübersicht unter I Allgemeine Vor-

schriften eingefügt:

- „+ 15 b) Rasenwahlgrabstätten
§ 15 a) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage
§ 15 c) Urnenstauden-Wahlgräber
§ 15 d) Gemeinschaftsgrabstätten“
ferner wird hinter § 11 Abs. 1 d) eingefügt:
„+ 15 b)
e) Urnenbaum Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlage (§ 15 a)
f) Urnenstauden-Wahlgräber (§ 15 c)
g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 15 d)“
desweiteren wird hinter § 15 b letzter Satz eingefügt:

„§ 15 c

Urnenstauden-Wahlgräber

Urnenstauden-Wahlgräber sind Grabstätten durch Urne mit einer oder 2 Plätzen belegbar. Die Anpassung an die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen wird entsprechend den Wahlgräbern vorgenommen. Diese Grabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegelos und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Pflanzarten. Ein Anspruch auf bestimmte Pflanzarten und Beschaffenheit besteht seitens des Nutzungsberechtigten nicht.

§ 15 d

Gemeinschaftsgrabstätte für Sarg und Urne

Diese Grabstätte besteht aus einem überlangen Platz für eine Urne und einem Sarg (Stein – Urne – Sarg). Die Anordnung erfolgt hintereinander. Vor dem Grabstein wird die Urne platziert, danach folgt die Platzierung des Sarges. Die Grabstätte wird mit einem kleinen Grabstein versehen. Eine kleine Pflanzfläche vor dem Grabstein ist möglich. Die Maße sollen wenn möglich, Länge 3,50 m Breite 1,25 m nicht überschreiten. Die für Wahlgrabstätten geltenden Vorschriften gelten auch für die Gemeinschaftsanlage.“

Weiterhin wird in § 13 Absatz 2 Satz 1 wird der Teilsatz „um mindestens fünf Jahre“ gestrichen.

Völkse, den 21.09.2022

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
H. Niemann L. S. V. Beßling

Die vorstehende Ergänzung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und der Genehmigungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 Satz 2 KKO kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 16.11.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. i.A. Richter
Amtsleiter

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde Lenthe für den Friedhof in Lenthe am 17.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen: